



Swisscom Energy Solutions AG, Solothurnerstrasse 19, CH-4600 Olten

Bundesnetzagentur (BNetzA)  
Beschlusskammer 6  
- Herr Moritz Janßen -  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn  
Deutschland

Olten, 21.2.2018

**Swisscom Energy Solutions' Stellungnahme zur BK6-18-019 Konsultation zur Änderung des Zuschlagsmechanismus für Sekundärregelung und Minutenreserve**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb des Festlegungsverfahrens BK6-18-019.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Dr. Kátrin Schwenen  
Head of Regulatory and Public Affairs  
Swisscom Energy Solutions AG



## Hintergrund

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 2. 2. 2018 die Konsultation zur Änderung des Zuschlagsmechanismus für Sekundärregelung und Minutenreserve eröffnet. Swisscom Energy Solutions erlaubt sich hierzu seine Stellungnahme abzugeben.

Swisscom Energy Solutions AG (SES AG)'s Geschäftszweck besteht im Anbieten von telekommunikationsbasierten Lösungen für die ferngesteuerte Regelung des Stromverbrauchs. Swisscom Energy Solutions betreibt seit 2014 in der Schweiz ein virtuelles Kraftwerk basierend auf Haushaltlasten. Durch die Fernsteuerung (kurzfristiges Ein- und Ausschalten) von elektrischen Verbrauchern in Haushalten (Fokus auf Heizungen, Boiler) wird durch Aggregation seit 2014 Sekundärregelenergie und seit 2016 Primärregelenergie in der Schweiz bereitgestellt („Demand Side Produktion“). (s. [www.tiko.ch](http://www.tiko.ch))

Swisscom Energy Solutions bietet seit 2016 seine Technologie als White-Label-Produkt im europäischen und internationalen Ausland an. In diesem Kontext ist Swisscom Energy Solutions von der Konsultation innerhalb des Festlegungsverfahrens BK6-18-019 betroffen.

## Konsultationsgegenstand

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) schlägt vor, den Zuschlagsmechanismus bis zur Einführung von Regularitätsmärkten dergestalt zu verändern, dass dieser zukünftig neben dem Leistungspreis auch den Arbeitspreis berücksichtigt. Sie möchte damit ein verändertes Gebotsverhalten anregen. So sollen die Regularitätskosten auf einem «vertretbaren» und «durch eine wettbewerbliche Angebotsstruktur initiierten Niveau stabilisiert werden, bis die Beschaffung der Regularität über sogenannte Regularitätsmärkte implementiert ist».

## Kommentare

Swisscom Energy Solutions AG («SES AG») erlaubt sich folgende Kommentare:

1. Mit Beschlüssen vom 13.06.2017 (BK6-15-158 und BK6-15-159) hat die Beschlusskammer 6 auf eine Änderung des bisherigen Zuschlagsmechanismus verzichtet. Aufgrund der Ereignisse vom 17.10.2017 will die Beschlusskammer nicht mehr an dieser Strategie festhalten und schlägt eine Änderung des Arbeitspreises vor. SES AG kann diese Motivation für die Konsultation (BK6-18-019 und BK6-18-020) nicht nachvollziehen. Aus unserer Sicht spiegeln Preisausschläge einen funktionierenden Markt wider und sind somit zu begrüssen.
2. Der Vergleich des Preisausschlags am Regelenergiemarkt mit dem Preisniveau der Strombörse ist nicht relevant für die Frage, ob die Arbeitspreise auf einem «durch eine wettbewerbliche Angebotsstruktur initiierten Niveau stabilisiert werden» müssen. Wenn im Moment des Preisausschlags im Regelenergiemarkt die Energie an der Strombörse angeboten wurde, kann es durchaus sein, dass der Regelenergiemarkt eine Knappheit aufweist, die aber nicht auf der Strombörse zu verzeichnen ist.
3. Die Arbeitspreise entscheiden über den tatsächlichen Abruf der Anlagen. Sie werden wie die Leistungspreise über ein Pay-as-Bid-Verfahren bestimmt. Über das beschriebene Pay-as-Bid-Auktionsverfahren wird gewährleistet, dass die Vorhaltung und Erbringung von Sekundärreserve für die ÜNB so günstig wie möglich bleibt, da kostengünstigen Anlagen im

Abruffall dank der Merit-Order-Liste bevorzugt abgerufen werden. Aufgrund der Merit-Order-Liste werden die Anlagen mit den teuersten Arbeitspreisen, die in der MOL weit hinten stehen, selten abgerufen werden. Somit sind Situationen wie die des 17. Oktober als Ausnahmefälle zu bewerten. Eine neue Regelung, d.h. ein neues Marktdesign, kurzfristig herbeizuführen, bevor die Beschaffung der Regelarbeit über sogenannte Regelarbeitsmärkte implementiert ist, erscheint uns als unverhältnismässig.

4. Wir erlauben uns ausserdem daran zu erinnern, dass die Bundesnetzagentur am 6. Januar 2018 entschied, dass der Preis aller Regelenergiearten 9.999 Euro nicht überschreiten darf. Somit dürften hohe Arbeitspreise, wie sie am 17. Oktober 2017 aufgetreten sind, nicht mehr auftreten. Es bedarf somit keiner neuen Regelung in Bezug auf das Zuschlagsverfahren.
5. In Abbildung 62 des Monitoringberichts der BNetzA<sup>1</sup> zeigt die Entwicklung der durchschnittlich eingesetzten Regelleistung (SRL und MRL) auf. Der Monitoring-Bericht verdeutlicht die rückläufige Entwicklung der insgesamt durchschnittlich eingesetzten Leistung der SRL und MRL sowie eine Verringerung der Volatilität über den Zeitablauf. Die Anpassung des Zuschlagverfahrens aufgrund vereinzelt aufgetretener Arbeitspreisausschläge, erscheint uns somit als unverhältnismässig gegenüber der allgemeinen Entwicklung, die durch den Monitoring-Bericht aufgezeigt wurde.

## Eventualantrag:

Falls von der angestrebten Änderung nicht abgesehen wird (s. unsere Kommentare), möchten wir folgende Anpassungen beliebt machen.

### 1. Zeitpunkt festlegen

Der Zuschlagswert beinhaltet

$AW = \text{Arbeitswert in Euro/MWh} = \text{Arbeitspreis in Euro je MWh} \times \text{Gewichtungsfaktor}$

Laut dem Konsultationsvorschlag steht die Bestimmung des Gewichtungsfaktors im Ermessen der Übertragungsnetzbetreiber. Der Gewichtungsfaktor ist durch die Übertragungsnetzbetreiber zu veröffentlichen.

SES AG ist der Meinung, dass der Gewichtungsfaktor 72 Stunden vor GCT (Gate Closure Time) den Marktteilnehmern bekannt sein muss.

### 2. Gewichtungsfaktor festlegen müssen

SES AG ist der Meinung, dass

- die vier Übertragungsnetzbetreiber den gleichen Gewichtungsfaktor anwenden sollten,
  - die Methodologie für die Festlegung des Gewichtungsfaktors für die Marktteilnehmer transparent sein muss,
  - die Festlegung des Gewichtungsfaktors sich an der Abrufwahrscheinlichkeit orientieren sollte.
- Der Gewichtungsfaktor kann anhand des durchschnittlichen Abrufvolumens bestimmt werden.

---

1

[https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Bundesnetzagentur/Publikationen/Berichte/2017/Monitoringbericht\\_2017.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Bundesnetzagentur/Publikationen/Berichte/2017/Monitoringbericht_2017.pdf?__blob=publicationFile&v=3)